Satzung des Vereins Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in 84091 Attenhofen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgern zur kritischen Beobachtung des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau sowie zur Einflussnahme auf den Zweckverband insbesondere hinsichtlich Sanierungsmaßnahmen, Gebühren- und Beitragsberechnungen, der Wasserqualität und der Wirtschaftlichkeit.

   Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

   - Umfangreiche Recherchearbeiten und Anfordern von Unterlagen / Akteneinsicht
   - Darstellung der Ergebnisse in Vorträgen, eigenen Publikationen und über Medien
   - Hinwirken auf mindestens einen Sitz für den Verein mit vollen Rechten (mit Ausnahme eines Sitzungsgeldes) im Werkausschuss und in der Verbandsversammlung des Zweckverbands durch entsprechende Satzungsänderungen des Zweckverbands
   - Zusammenarbeit mit Personen und Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung
   - Rechtsberatung und sonstige Beratung (insbesondere hinsichtlich Beitrags- und Gebührenberechnungen sowie der Jahresabschlüsse bzw. des Haushalts des Wasserzweckverbands)

2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Spenden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für angemessene Erstattung von Aufwänden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob Jahresbeiträge erhoben werden, sowie über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft die geschäftsführende Vorstandschaft.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresende erfolgt keine Rückzahlung des entsprechenden Jahresbeitrags (weder vollständig noch anteilsmäßig).

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 7 Die Vorstandschaft, Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Schatzmeister,
   e) bis zu vier Beiräten.

2. Die Vorstandschaft ist verantwortlich für:
   a) die Führung der laufenden Geschäfte,
   b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
   d) die Buchführung,
   e) die Erstellung des Jahresberichts,
   f) die Vorbereitung und
   g) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

3. Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der nächsten Vorstandschaft im Amt.

4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister.

5. Zu Vorstandschaftsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt in der Vorstandschaft.

6. Die Vorstandschaft beschließt mehrheitlich, mindestens jedoch mit drei Stimmen.

7. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) herbeigeführt werden.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft des Vereins angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren.

2. Die Kassenprüfung, bei der beide Kassenprüfer anwesend sein müssen, kann jederzeit, soll aber mindestens einmal jährlich erfolgen.

3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung einschließlich des Belegwesens sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschriften bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht von der Vorstandschaft zu besorgen sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen, erstmals im 1. Quartal 2025.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

   a) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,
   b) die Wahl der Kassenprüfer,
   c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandschaft,
   d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
   e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
   f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
   g) die Beschlussfassung über sonstige Anträge

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt mittels E-Mail, durch Bekanntgabe auf Facebook und auf Wunsch Einzelner auch per Post durch die Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandschaftsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens unter
   a) anteilsmäßige Rückerstattung bezogen auf die getätigten Ausgaben an die Spender für Spenden ab 100 Euro, und/oder
   b) Verwendung für eine Publikation der Arbeit der Bürgerinitiative.

2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

Von der Gründerversammlung beschlossen am 07.12.2023

Mitterstetten, den 7.12.2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Geburtsdatum:

1. Vorstand
……..
2. Vorstand
……..
2. Vorstand
……..
Schatzmeister
……..
Schriftführer
……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Geburtsdatum:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Geburtsdatum:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Geburtsdatum:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Geburtsdatum:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Geburtsdatum:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Geburtsdatum:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..